

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

vom _____

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1152), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324, 326, 331), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung vom 27.07.2015 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

- (3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 6.500 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird.
Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.500 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.500 Euro erhoben.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.500 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.

Artikel 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis vom 27.07.2015 wird komplett wie folgt geändert:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 150,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	4,00 – 40,00 EUR
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 – 40,00 EUR
	c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	4,00 – 40,00 EUR
	d) Beglaubigung von Schulzeugnissen	2,00 – 35,00 EUR
	e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	4,00 EUR
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.	
	Anmerkung zu Nr. 2 d): Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,00 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 1,10 EUR.	
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes	
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,10 EUR
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,40 EUR
	Lichtpause	14,00 EUR
	Plotterausdruck	14,00 EUR
4	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungs- gebührenverordnung (SonGebVO).	50,00 – 1.100,00 EUR
6	Stundensatz Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeit- aufwand zugerechnet.	65,00 EUR/Std.
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes	
	a) Gutachten und Schätzungen	Stundensatz nach Nr. 6
	b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfach- technische Beratung	Stundensatz nach Nr. 6
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle	
	a) Gutachten und Pflanzpläne	Stundensatz nach Nr. 6
	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR 10,00 EUR
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	
	d) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 6
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	Stundensatz nach Nr. 6
10	Holzverkaufsstelle des Landkreises	
	a) Verkauf von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald	0,80 EUR (brutto)/ Festmeter
	b) Fakturierung von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald	0,18 EUR (brutto)/ Festmeter
11	Inanspruchnahme des Kreisarchivs Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut	Stundensatz nach Nr. 6

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung sowie das komplette Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

LANDRATSAMT REUTLINGEN

TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

- Schulen und Kreismedienzentren -

gültig ab 01.01.2017

A Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

B Verzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
-----------------	--------------------------	--------------------

1	<u>Schulgelder</u>	
---	--------------------	--

Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr)

410,00

Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.

2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u>	
---	--	--

Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte.

Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten.

Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen.

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:

a)	Klassenzimmer	5,00
b)	Werkstätten:	
	- mechanische Werkstätten	26,00
	- Werkstätten Drucktechnik	26,00
	- Werkstätten für	
	Bauberufe	15,00
	Bäckerei, Konditorei	15,00
	Friseurhandwerk	15,00
	Gebäudereinigungstechnik	15,00
	Textiltechnik	15,00
c)	Fachräume:	
	CAD-Räume	26,00
	EDV-Räume	15,00
	Büro- und Schreibtechnik	15,00
	Elektrolabors	10,00
	Naturwissenschaftliche Räume	10,00
	Textilarbeitsräume	8,00
	Küchen	8,00

Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
-------------	-------------------	----------------

3 Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades

Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)

3.1	Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag Samstag, Sonntags und an Feiertagen	10,00 13,00
3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag	10,00

Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.

4 Inanspruchnahme der Kreismedienzentren

- 4.1 Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzungsgebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.
- 4.2 Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.
- 4.3 Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.
- 4.4 Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionstechnik:</u>	
	Diaprojektoren	15,00
	Dokumentenkameras	15,00
	Overheadprojektoren	15,00
	Super-8mm-Projektoren	15,00
	16mm-Projektoren	50,00
	Beamer Standard	100,00
	Beamer Lichtstark	
b)	<u>Video/Bildtechnik:</u>	
	VHS/DVD-Player, DVD/Blu-Ray-Player	15,00
	Videokamera	30,00
	Digitale Fotokamera Einzelgerät	15,00
	Digitale Fotokameras Set	30,00
	Filmschnittsystem	50,00
c)	<u>Audiotechnik:</u>	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein	30,00
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß	50,00
	Digitale Audio-Recorder/Player	20,00
	Mikrofon mit Zubehör	10,00
d)	<u>Zubehör:</u>	
	Gestell-Leinwand	30,00
	Ständer- bzw. Cassetten-Leinwand	15,00
	Video / Fotostativ	10,00
	Beleuchtungstechnik klein	15,00
	Beleuchtungstechnik groß	80,00
e)	<u>Sonstiges</u>	
	GPS-Einzelgerät	10,00
	GPS-Koffer mit 4 Geräten	30,00
f)	<u>Medien:</u>	
	DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete	15,00
	Videokassetten	10,00
	Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher	5,00
	16-mm-Film	15,00
g)	Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 5
	Fahrtkosten pro km	0,40
h)	Ausbilden an Film oder Videogeräten je Teilnehmer	15,00

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
-----------------	--------------------------	--------------------

5	<u>Stundensatz</u>	
---	--------------------	--

Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den

Mittleren Dienst	49,00
Gehobenen Dienst	65,00
Höheren Dienst	86,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.

<p><u>GEBÜHRENSATZUNG</u></p> <p>Bisherige Satzungsregelung</p> <p>§ 3</p> <p>Gebührenhöhe</p>	<p><u>GEBÜHRENSATZUNG</u></p> <p>Neue Satzungsregelung</p> <p>§ 3</p> <p>Gebührenhöhe</p>
<p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 10.000 Euro erhoben.</p> <p>(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.</p> <p>(3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 6.000 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.</p>	<p>(1) bleibt unverändert</p> <p>(2) bleibt unverändert</p> <p>(3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 6.500 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p> <p>(4) bleibt unverändert</p>

<p>(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.</p> <p>(6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.000 Euro erhoben.</p> <p>(7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.000 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.</p>	<p>(5) bleibt unverändert</p> <p>(6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.500 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.500 Euro erhoben.</p> <p>(7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.500 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.</p>
--	---

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
1	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 130,00 EUR	1,50 – 150,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen		
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	3,50 – 40,00 EUR	4,00 – 40,00 EUR
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3,50 – 40,00 EUR	4,00 – 40,00 EUR
	c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	3,50 – 40,00 EUR	4,00 – 40,00 EUR
	d) Beglaubigung von Schulzeugnissen	2,00 – 33,00 EUR	2,00 – 35,00 EUR
	e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerschulzeugnisses	3,50 EUR	4,00 EUR
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,50 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.		
	Anmerkung zu Nr. 2 d): Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,00 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 1,00 1,10 EUR .		
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes		
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,00 EUR	1,10 EUR
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,10 EUR	1,40 EUR
	Lichtpause	13,00 EUR	14,00 EUR
	Plotterausdruck	13,00 EUR	14,00 EUR
4	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.		
5	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).	50,00 – 1.000,00 EUR	50,00 – 1.100,00 EUR

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
(geänderte Reihenfolge)			
6	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes		
	a) Gutachten und Schätzungen	Stundensatz nach Nr. 8	
	b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung	Stundensatz nach Nr. 8	
	Stundensatz Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.		65,00 EUR/Std.
7	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle		
	a) Gutachten und Pflanzpläne	Stundensatz nach Nr. 8	
	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR	
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR	
	d) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 8	
	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes		
	a) Gutachten und Schätzungen		Stundensatz nach Nr. 6
	b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung		Stundensatz nach Nr. 6
8	Stundensatz Der Stundensatz nach den Nrn. 6 und 7 beträgt Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	61,00 EUR/Std.	
	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle		
	a) Gutachten und Pflanzpläne		Stundensatz nach Nr. 6
	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde		5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag		10,00 EUR
	d) Beratung vor Ort auf Anforderung		Stundensatz nach Nr. 6
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	61,00 EUR/Std.	Stundensatz nach Nr. 6 (neue Formulierung)
10	Holzverkaufsstelle des Landkreises		
	a) Verkauf von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald	0,80 EUR (brutto)/ Festmeter	0,80 EUR (brutto)/ Festmeter
	b) Fakturierung von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald	0,18 EUR (brutto)/ Festmeter	0,18 EUR (brutto)/ Festmeter

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
11	Inanspruchnahme des Kreisarchivs Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut	neu	Stundensatz nach Nr. 6

Kalkulation der allgemeinen Gebührentatbestände des Landkreises Reutlingen zum 01.01.2017

Allgemeine Tatbestände in der Gebührensatzung**Allgemeine Verwaltungsgebühr**

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
mittlerer Dienst	49,00 €	20	160	16,33 €	7.840,00 €
gehobener Dienst	65,00 €	15	160	16,25 €	10.400,00 €
höherer Dienst	86,00 €	10	160	14,33 €	13.760,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Kalkulierte Rahmengebühr von: 14,00 € bis 13.760,00 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 10.000,00 €

--> zwecks **Einheitlichkeit mit Gebührenrechtsverordnung**, in der die Obergrenze der allgemeinen Verwaltungsgebühren gemäß § 4 Abs. 4 LGebG mit 10.000 € vorgegeben ist.

Besondere Verwaltungsgebühr

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
mittlerer Dienst	49,00 €	20	80	16,33 €	3.920,00 €
gehobener Dienst	65,00 €	15	80	16,25 €	5.200,00 €
höherer Dienst (Landesb., z.B. Ärzte)	86,00 €	10	80	14,33 €	6.880,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 6.500,00 €

Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
mittlerer Dienst	49,00 €	20	80	16,33 €	3.920,00 €
gehobener Dienst	65,00 €	15	80	16,25 €	5.200,00 €
höherer Dienst (Landesb., z.B. Ärzte)	86,00 €	10	80	14,33 €	6.880,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 6.500,00 €

Befreiungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
mittlerer Dienst	49,00 €	20	80	16,33 €	3.920,00 €
gehobener Dienst	65,00 €	15	80	16,25 €	5.200,00 €
höherer Dienst	86,00 €	10	80	14,33 €	6.880,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 6.500,00 €

Tatbestände im Gebührenverzeichnis bzw. teilweise in der Anlage zur Rechtsverordnung

Nr. Geb.

Verz. Bezeichnung Tatbestand

1 Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes. Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand mind. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindest-betrag	Maximal-Betrag
mittlerer Dienst	49,00 €	2	90	1,63 €	73,50 €
gehobener Dienst	65,00 €	2	90	2,17 €	97,50 €
höherer Dienst	86,00 €	2	90	2,87 €	129,00 €

Zusätzliche Kosten wenn Akten zugesendet werden:

	Minimal	Maximal
Portokosten	0,70 €	14,99 €
Sachkosten (Umschläge, Versandkartons)	0,01 €	14,92 €
Insgesamt	0,71 €	29,91 €

Hinzu kommen pro Kopie 1,10 EUR (vgl. Berechnung Nr. 3)

Festgesetzte Rahmengebühr von: 1,50 € bis 150,00 €

2 Bescheinigungen und Bestätigungen

a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art

b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnliches mit der Urschrift

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2a) bis 2c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR erhoben. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Die Durchführung von Beglaubigungen und die Erstellung von Bescheinigungen werden von verschiedenen Personengruppen vorgenommen. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindest-betrag	Maximal-Betrag
mittlerer Dienst	49,00 €	5	40	4,08 €	32,67 €
gehobener Dienst	65,00 €	5	40	5,42 €	43,33 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 4,00 € bis 40,00 €

d) Beglaubigung von Schulzeugnissen

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindest-betrag	Maximal-Betrag
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	49,00 €	3	45	2,45 €	36,75 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 2,00 € bis 35,00 €

Gebührenfestsetzung: Min. 2,00 € für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten, für jede weitere Seite 1,10 €. (vgl. Nr. 3)

e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerscheines

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	49,00 €	4	3,27 €
Durchschnittsstd.satz für Buchungen (Durchschnitt aus mittlerer und gehobener Dienst)	57,00 €	1	0,95 €
Summe			4,22 €

Festgesetzte Gebühr: 4,00 €

3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes

s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite

Papierkosten

DIN A4 Recycling	5,66 € pro 1000 Stück
DIN A4 weiß	4,38 € pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt	5,02 € pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt pro Blatt	0,0050 €

DIN A3 Recycling	11,33 € pro 1000 Stück
DIN A3 weiß	8,76 € pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt	10,04 € pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt pro Blatt	0,0100 €

Kosten Kopiergeräte

Gesamtkosten 2015 insgesamt:	137.955,72 €
Anzahl Kopien 2015 insgesamt:	3.268.966
Kosten Kopiergeräte pro Kopie	0,0422 €

Personalkosten

Durchschnittsstundensatz* pro Kopie wird im Durchschnitt 1 Min. benötigt	66,67 €
Personalkosten pro Kopie	1,1111 €

* Durchschnittsstundensatz aller Besoldungs- und Entgeltgruppen

Papierkosten pro DIN A4 Kopie	0,0050 €
Kosten Kopiergeräte	0,0422 €
Personalkosten	1,1111 €
Kosten pro DIN A4 Kopie insgesamt	1,1583 €

Papierkosten pro DIN A3 Kopie	0,0100 €
Kosten Kopiergeräte	0,0422 €
Personalkosten	1,1111 €
Kosten pro DIN A3 Kopie insgesamt	1,1634 €

Festgesetzte Gebühr s/w **Fotokopie** DIN A4/A3 1,10 €

Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite

Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A4*	0,2618 € * laut Vertrag
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A 4*	0,0536 € * laut Vertrag
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,1577 €

Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A3	0,5236 €
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A 3	0,1071 €
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,3154 €

Papierkosten pro DIN A4 Kopie	0,0050 €
Kosten Kopiergeräte	0,0422 €
Personalkosten	1,1111 €
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,1577 €
Kosten pro DIN A4 Farbkopie insgesamt	1,32 €

Papierkosten pro DIN A3 Kopie	0,0100 €
Kosten Kopiergeräte	0,0422 €
Personalkosten	1,1111 €
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,3154 €
Kosten pro DIN A3 Farbkopie insgesamt	1,48 €

Festgesetzte Gebühr **Farbkopie** DIN A4/A3 1,40 €

Lichtpause

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die zuständige Mitarbeiterin ist in Entgeltgr. 5 m.D. TVöD eingestuft:

Durchschnittsstundensatz Entgeltgr. 5 m.D. TVöD: 46,97 €

Für eine Lichtpause werden im Durchschnitt 20 Minuten benötigt.

20 Minuten Bearbeitungszeit ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 15,66 €
Festgesetzte (gerundete) Gebühr: 14,00 €

Plotterausdruck

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die zuständige Mitarbeiterin ist in Entgeltgr. 9 m.D. TVöD eingestuft:

Durchschnittsstundensatz Entgeltgr. 9 m.D. TVöD: 56,12 €

Für einen Plotterausdruck werden im Durchschnitt 15 Minuten benötigt.

Dies ergibt rechnerisch eine Gebühr von:
Festgesetzte (gerundete) Gebühr:

14,03 €
14,00 €

5 Sondernutzungserlaubnis

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
gehobener Dienst	65,00 €	60	18	65,00 €	1.170,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 50,00 € bis 1.100,00 €

6 Stundensatz

Der Durchschnittsstundensatz wurde anhand der durchschnittlichen Personalkosten 2015 zuzüglich Sach- und Gemeinkostenpauschalen kalkuliert.

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst 65,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

7 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

a) Gutachten und Schätzungen

b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung

Diese Tatbestände werden anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

8 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

a) Gutachten und Pflanzpläne

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

b) Schätzungen mit Ausfertigungen der Urkunde

Diese Gebühr wird mit 5% des Schätzwerts, min. jedoch 100 € festgesetzt.

c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag (inkl. Unfallversicherung)

Diese Gebühr wurde in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

Die Gebühr wird nicht nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Diese geringe Gebühr stellt bewusst eine Förderung des integrativen Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich der Streuobstwiesen dar.

Die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bestimmen sich nach dem bei Nr. 6 genannten Stundensatz. Je nach Einzelfall ist ein unterschiedlicher Zeitaufwand erforderlich. Die Differenz zwischen den anfallenden Kosten und der erhobenen Gebühr werden vom Landkreis Reutlingen subventioniert.

d) Beratung vor Ort auf Anforderung

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

9 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

10 Holzverkaufsstelle des Landkreises**a) Verkauf von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald**

Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), incl. gesetzl. MwSt. in Höhe von 19 %	29.018,33 €
Verkauf Festmeter	<u>36.000</u>
Gebühr (brutto) je Festmeter	0,806 €
Festgesetzte Gebühr (brutto) je Festmeter	0,80 €

b) Fakturierung von Holz

6.530,28 €
<u>36.000</u>
0,181 €
0,18 €

--> **In Anlehnung an die VwV-Wirtschaftsverwaltung** (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald).

11 Inanspruchnahme des Kreisarchivs**Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut**

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

Berechnung der Durchschnittsstundensätze/ Verrechnungssätze
hier: Büroarbeitsplätze

Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	Laufbahn	Personalkosten 2015 Durchschnitt ¹ - in EUR -	Personalkosten Durchschnitt inkl. Tarifsteigerung - in EUR -	Arbeitsplatzkosten ² / Sachkostenpauschale - in EUR -	Gemeinkosten ³ 20% - in EUR -	Gesamtkosten - in EUR -	Stundensatz in EUR/h	
							1.504 Beamte - in EUR -	1.431 Beschäftigte - in EUR -
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Beamte (Kreis)								
A 6	m.D.	38.006,86	38.805,00	9.700,00	7.761,00	56.266,00	37,41	
A 7	m.D.	50.843,80	51.911,52	9.700,00	10.382,30	71.993,83	47,87	
A 8	m.D.	54.603,76	55.750,44	9.700,00	11.150,09	76.600,53	50,93	
A 9	m.D.	58.591,80	59.822,23	9.700,00	11.964,45	81.486,68	54,18	47,60
A 9	g.D.	43.062,98	43.967,30	9.700,00	8.793,46	62.460,76	41,53	
A 10	g.D.	66.234,19	67.625,11	9.700,00	13.525,02	90.850,14	60,41	
A 11	g.D.	68.130,55	69.561,29	9.700,00	13.912,26	93.173,55	61,95	
A 12	g.D.	76.798,05	78.410,81	9.700,00	15.682,16	103.792,97	69,02	
A 13	g.D.	86.485,65	88.301,85	9.700,00	17.660,37	115.662,21	76,91	61,96
A 14	h.D.	92.071,40	94.004,90	9.700,00	18.800,98	122.505,88	81,46	
A 15	h.D.	105.488,82	107.704,09	9.700,00	21.540,82	138.944,90	92,39	
A 16	h.D.	116.269,32	118.710,98	9.700,00	23.742,20	152.153,17	101,17	91,67
Beamte (Land)⁴								
A 9	g.D.	56.658,60	57.848,43	9.700,00	11.569,69	79.118,12	52,61	
A 10	g.D.	66.266,40	67.657,99	9.700,00	13.531,60	90.889,59	60,44	
A 11	g.D.	73.293,00	74.832,15	9.700,00	14.966,43	99.498,58	66,16	
A 12	g.D.	79.746,00	81.420,67	9.700,00	16.284,13	107.404,80	71,42	
A 13	g.D.	88.206,60	90.058,94	9.700,00	18.011,79	117.770,73	78,31	65,79
A 13	h.D.	79.459,20	81.127,84	9.700,00	16.225,57	107.053,41	71,18	
A 14	h.D.	93.082,20	95.036,93	9.700,00	19.007,39	123.744,31	82,28	
A 15	h.D.	106.275,00	108.506,78	9.700,00	21.701,36	139.908,13	93,03	
A 16	h.D.	117.890,40	120.366,10	9.700,00	24.073,22	154.139,32	102,49	87,25
Beschäftigte (Kreis)								
Entgeltgr. 5 TVöD	m.D.	46.807,14	47.930,51	9.700,00	9.586,10	67.216,62	46,97	
Entgeltgr. 6 TVöD	m.D.	50.687,11	51.903,60	9.700,00	10.380,72	71.984,32	50,30	
Entgeltgr. 8 TVöD	m.D.	51.786,21	53.029,08	9.700,00	10.605,82	73.334,90	51,25	
Entgeltgr. 9 TVöD	m.D.	57.461,37	58.840,44	9.700,00	11.768,09	80.308,53	56,12	51,16
Entgeltgr. 9 TVöD	g.D.	60.753,40	62.211,48	9.700,00	12.442,30	84.353,78	58,95	
Entgeltgr. 10 TVöD	g.D.	64.410,97	65.956,83	9.700,00	13.191,37	88.848,20	62,09	
Entgeltgr. 11 TVöD	g.D.	75.063,70	76.865,23	9.700,00	15.373,05	101.938,28	71,24	
Entgeltgr. 12 TVöD	g.D.	80.970,48	82.913,77	9.700,00	16.582,75	109.196,53	76,31	67,14
Entgeltgr. 13 TVöD	h.D.	90.639,97	92.815,33	9.700,00	18.563,07	121.078,40	84,61	
Entgeltgr. 14 TVöD	h.D.	91.834,20	94.038,22	9.700,00	18.807,64	122.545,86	85,64	85,12

Arbeitszeit einer "Normalarbeitskraft" (Vollzeit)

	Beamte (Land+Kreis) 41 Std./Woche	Beschäftigte (Land+Kreis) 39 Std./Woche
a) Normalarbeitszeit¹ (Std. im Jahr)	1.671	1.590
b) abzüglich Rüstzeit² (10% der Normalarbeitszeit) (Std.)	167,1	159,0
c) für Aufgabenerledigung zur Verfügung stehende Zeit (Std.)	1.504	1.431

Erläuterungen:

zu **b)** z.B. Allgemeine Rüstzeiten (PC hochfahren), Erholungs- und Entspannungszeiten (Kaffeepausen, Toilettengänge), Unterbrechung des Arbeitsablaufes (Telefongespräche, Besuche), Mitarbeitergespräche mit Vorgesetzten, Beurteilungsgespräche, Teilnahme an Personalversammlungen

¹ Normalarbeitszeit Allgemeine Verwaltung laut KGSt-Bericht Nr. 15/2015 "KGSt-Normalarbeitszeit (2015)" S. 16

² Empfehlung der KGSt laut KGSt-Bericht Nr. 15/2015 "KGSt-Normalarbeitszeit (2015)" S. 19

LANDRATSAMT REUTLINGEN

TARIFORDNUNG (derzeit gültig)

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

- Schulen und Kreismedienzentren -

gültig ab 01.09.2014

A Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

LANDRATSAMT REUTLINGEN

TARIFORDNUNG (Vorschlag neu)

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

- Schulen und Kreismedienzentren -

gültig ab 01.01.2017

A Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

B Verzeichnis	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR	B Verzeichnis	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
1	1	<u>Schulgelder</u> Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeit- schulen pro Semester (Halbjahr) Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig ent- sprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.	410,00	1	1	<u>Schulgelder</u> Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeit- schulen pro Semester (Halbjahr) Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entspre- chend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.	410,00
2	2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u> Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	5,00	2	2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u> Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	5,00
3	3	a) Klassenzimmer b) Werkstätten: - mechanische Werkstätten - Werkstätten Drucktechnik - Werkstätten für Bauberufe Bäckerei, Konditorei Friseurhandwerk Gebäudereinigungstechnik Textiltechnik	26,00 26,00 15,00 15,00 15,00 15,00 15,00	3	3	a) Klassenzimmer b) Werkstätten: - mechanische Werkstätten - Werkstätten Drucktechnik - Werkstätten für Bauberufe Bäckerei, Konditorei Friseurhandwerk Gebäudereinigungstechnik Textiltechnik	26,00 26,00 15,00 15,00 15,00 15,00 15,00
	3	c) Fachräume: CAD-Räume	26,00	3	3	c) Fachräume: CAD-Räume	26,00

<p>EDV-Räume Büro- und Schreibtechnik Elektrolabors Naturwissenschaftliche Räume Textilarbeitsräume Küchen</p> <p>Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.</p>	<p>EDV-Räume Büro- und Schreibtechnik Elektrolabors Naturwissenschaftliche Räume Textilarbeitsräume Küchen</p> <p>Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.</p>	<p>15,00 15,00 10,00 10,00 8,00 8,00</p>	<p>15,00 15,00 10,00 10,00 8,00 8,00</p>
<p>Lfd. Nr.</p> <p>4</p>	<p>Art der Benutzung</p> <p><u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u></p> <p>Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)</p> <p>4.1 Kleinturnhalle des Beruflichen Schulzentrums Reutlingen Montag bis Freitag Samstag, Sonntags und an Feiertagen</p> <p>4.2 Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag Samstag, Sonntags und an Feiertagen</p> <p>4.3 Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag</p> <p>Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.</p>	<p>Lfd. Nr.</p> <p>-4 3</p>	<p>Art der Benutzung</p> <p><u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u></p> <p>Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)</p> <p>4.4 Kleinturnhalle des Beruflichen Schulzentrums Reutlingen Montag bis Freitag Samstag, Sonntags und an Feiertagen</p> <p>3.1 Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag Samstag, Sonntags und an Feiertagen</p> <p>3.2 Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag</p> <p>Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.</p>
<p>Entgelt EUR</p> <p>5,00 8,00</p> <p>10,00 13,00</p> <p>10,00</p>	<p>Entgelt EUR</p> <p>5,00 8,00</p> <p>10,00 13,00</p> <p>10,00</p>	<p>Entgelt EUR</p> <p>15,00 15,00 10,00 10,00 8,00 8,00</p>	<p>Entgelt EUR</p> <p>15,00 15,00 10,00 10,00 8,00 8,00</p>

5 Inanspruchnahme der Kreismedienzentren

5.1 Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzunggebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 5.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.

5.2 Die Entgelte nach Ziffer 5.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstag, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.

5.3 Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.

5.4 Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.

5.4 Inanspruchnahme der Kreismedienzentren

5-4 Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzunggebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 5-5 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.

5-2 Die Entgelte nach Ziffer 5-5 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstag, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.

5-3 Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.

5-4 Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
5.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von		5-5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionstechnik:</u>		4.5	<u>Projektionstechnik:</u>	
	Diaprojektoren	15,00		Diaprojektoren	15,00
	Dokumentenkameras	15,00		Dokumentenkameras	15,00
	Overheadprojektoren	15,00		Overheadprojektoren	15,00
	Super-8mm-Projektoren	15,00		Super-8mm-Projektoren	15,00
	16mm-Projektoren	50,00		16mm-Projektoren	50,00
	Beamer (je nach Leistungsklasse)	50,00-100,00		Beamer (je nach Leistungsklasse)	50,00-100,00
				Beamer Standard	50,00
				Beamer Lichtstark	100,00
b)	<u>Video/Bildtechnik:</u>		b)	<u>Video/Bildtechnik:</u>	
	VHS/DVD Player	20,00		VHS/DVD Player	20,00
	Videokameras (je nach Leistungsklasse)	30,00-50,00		Videokameras (je nach Leistungsklasse)	30,00-50,00
	Digitale Fotokameras (je nach Leistungsklasse)	10,00-30,00		Digitale Fotokameras (je nach Leistungsklasse)	40,00-30,00
	se)			Filmsehrtsysteme (je nach Leistungsklasse)	50,00-120,00
	Filmschnittsysteme (je nach Leistungsklasse)	50,00-120,00		VHS/DVD-Player, DVD/Blu-Ray-Player	15,00
				Videokamera	30,00
				Digitale Fotokamera Einzelgerät	15,00
				Digitale Fotokameras Set	30,00
				Filmschnittsystem	50,00
c)	<u>Audiotechnik:</u>		c)	<u>Audiotechnik:</u>	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und			Lautsprecher mit integriertem Verstärker und	
	CD/USB-Player (je nach Leistungsklasse)	30,00-50,00		CD/USB-Player (je nach Leistungsklasse)	30,00-50,00
	Digitale Audio-Recorder/Player	20,00		Lautsprecher mit integriertem Verstärker und	30,00
	Mikrofon mit Zubehör (je nach Leistungsklasse)	10,00-50,00		CD/USB-Player klein	
				Lautsprecher mit integriertem Verstärker und	
				CD/USB-Player groß	50,00

<p>d) <u>Zubehör:</u> Gestell-Leinwand, versch. Größen 30,00-50,00 Ständer- bzw. Cassetten-Leinwand 15,00 Video / Fotostativ 10,00 Beleuchtungstechnik (je nach Ausstattung) 15,00-80,00</p>	<p>Digitale Audio-Recorder/Player 20,00 Mikrofon mit Zubehör (je nach Leistungsklasse) 40,00-50,00 Mikrofon mit Zubehör 10,00</p> <p><u>Zubehör:</u> Gestell-Leinwand, versch. Größen 30,00-50,00 Gestell-Leinwand 30,00 Ständer- bzw. Cassetten-Leinwand 15,00 Video / Fotostativ 10,00 Beleuchtungstechnik (je nach Ausstattung) 15,00-80,00</p>
<p>e) <u>Sonstiges</u> GPS-Einzelgerät 10,00 GPS-Koffer mit 4 Geräten 30,00</p>	<p>Beleuchtungstechnik klein 15,00 Beleuchtungstechnik groß 80,00</p> <p><u>Sonstiges</u> GPS-Einzelgerät 10,00 GPS-Koffer mit 4 Geräten 30,00</p>
<p>f) <u>Medien:</u> 16-mm-Film 15,00 Videokassetten 10,00 Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher 5,00 DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete 15,00</p>	<p><u>Medien:</u> 16-mm-Film 15,00 DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete 15,00 Videokassetten 10,00 Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher 5,00 DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete 15,00 16-mm-Film 15,00</p>
<p>g) Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten 1 Stundensatz nach lfd. Nr. 6</p>	<p>g) Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten 1 Stundensatz nach lfd. Nr. 6 5</p>
<p>h) Ausbilden an Film oder Videogeräten je Teilnehmer 15,00</p>	<p>h) Ausbilden an Film oder Videogeräten je Teilnehmer 15,00</p>
<p>Lfd. Nr. Art der Benutzung Entgelt EUR</p> <p>6 <u>Stundensatz</u></p>	<p>Lfd. Nr. Art der Benutzung Entgelt EUR</p> <p>6 5 <u>Stundensatz</u></p>

<p>Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den</p> <p>Mittleren Dienst 44,00 Gehobenen Dienst 61,00 Höheren Dienst 77,00</p> <p>Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.</p>	<p>Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den</p> <p>Mittleren Dienst 44,00 49,00 Gehobenen Dienst 64,00 65,00 Höheren Dienst 77,00 86,00</p> <p>Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.</p>
--	--